



Brüssel, den 20. Mai 2021
(OR. en)

8966/21

COHFA 51
DEVGEN 100
ONU 50
COVID-19 215
COAFA 133
MOG 44
MAMA 85
COASI 70
COLAC 37
COJUR 11
PROCIV 61
RELEX 455

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8725/21

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 110 final

Betr.: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze
– Schlussfolgerungen des Rates (20. Mai 2021)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“, die auf der 3795. Tagung des Rates am 20. Mai 2021 angenommen wurden.

Schlussfolgerungen des Rates

**zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze**

1. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über humanitäre Maßnahmen der EU, die angesichts der wachsenden humanitären Herausforderungen weltweit sowohl bei der Finanzierung als auch der Bereitstellung von Hilfe zur rechten Zeit kommt. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über den beispiellosen humanitären Bedarf, den Rückgang des humanitären Raums sowie die wachsende Finanzierungslücke zum Ausdruck. Die COVID-19-Pandemie hat die Auswirkungen von Konflikten, des Klimawandels, des demografischen Drucks, von Vertreibung, gescheiterter oder schwacher Regierungsführung und der steigenden Zahl von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht erheblich verschärft. All diese Faktoren betreffen insbesondere Bevölkerungsgruppen, die sich bereits in einer prekären Lage befinden.
2. Der Rat bekräftigt die Gültigkeit und Relevanz des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe und bestätigt erneut, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe der EU basierend auf einem bedarfsorientierten Ansatz und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bereitgestellt wird.
3. Der Rat hebt die wesentliche koordinierende Rolle der Vereinten Nationen bei der Reaktion auf humanitäre Krisen im Geiste eines wirksamen Multilateralismus und von Partnerschaften hervor. Er betont die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern unter Einbeziehung internationaler und örtlicher humanitärer Nichtregierungsorganisationen sowie der Zivilgesellschaft und erkennt an, wie wichtig die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung für die Förderung und Bereitstellung einer grundsatzorientierten humanitären Hilfe ist.

4. Der Rat unterstreicht, dass die Achtung des humanitären Völkerrechts eine Voraussetzung für eine wirksame und effiziente humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten, für die Linderung des Leids betroffener Bevölkerungsgruppen und für die Sicherstellung eines besseren Schutzes dieser Menschen ist. Der Rat betont daher, wie wichtig es ist, die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts konsequent in den Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU zu stellen – wie schon in den Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts zum Ausdruck kommt – sowie den Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur sicherzustellen, grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern und den humanitären Raum zu schützen. Der Rat betont ferner, dass ein sicherer und ungehinderter Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen sowie Sicherheit und Schutz der humanitären Helfer und des medizinischen Personals sichergestellt werden müssen. Er unterstützt eine weitere Stärkung des Rahmens für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts im Einklang mit den im November 2019 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht. Der Rat ruft zu verstärkten Anstrengungen auf, um gegebenenfalls für eine wirksame Koordinierung der EU in Fragen des humanitären Völkerrechts sowohl innerhalb der Union als auch nach außen zu sorgen, einschließlich einer besseren Überwachung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und der Verurteilung solcher Handlungen wie etwa Angriffe auf Zivilpersonen, humanitäre Helfer und medizinisches Personal, medizinische Einrichtungen und Schulen.
5. Der Rat unterstreicht, dass die weltweiten Anstrengungen für eine deutliche Erhöhung der Ressourcengrundlage für humanitäre Maßnahmen dringend intensiviert werden müssen, und wie wichtig es ist, humanitäre Hilfe effizienter mit den verfügbaren Ressourcen bereitzustellen. Der Rat bestärkt die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Sicherung zusätzlicher Mittel für humanitäre Hilfe, damit die EU ihre führende Rolle unter den globalen Gebern aufrechterhalten und eine nachhaltigere und ausgewogenere Aufteilung dieser Mittel innerhalb der EU sichergestellt werden kann. Der Rat ruft potenzielle und neue Geber auf, sich grundsatzorientiert an dem von den VN koordinierten humanitären System zu beteiligen. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission und den Hohen Vertreter auf, sich in ihrem Dialog mit den betreffenden Drittländern konsequent für die Unterstützung grundsatzorientierter humanitärer Maßnahmen einzusetzen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Dialog mit dem VN-System über die Priorisierung humanitärer Ressourcen zu intensivieren. Der Rat begrüßt ferner die Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Mobilisierung zusätzlicher grundsatzorientierter Finanzierung durch internationale Finanzinstitute und den Privatsektor, unter anderem durch innovative Finanzierungskonzepte auf der Grundlage des Ansatzes der Schadensvermeidung.

6. Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Nutzung mehrjähriger und flexibler Finanzierungsregelungen mit humanitären Partnern. Er begrüßt die Zusage der Kommission, solche Anstrengungen zu intensivieren, und unterstreicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Grand Bargain hochwertige Finanzmittel bereitzustellen. Der Rat ruft zur weiteren Nutzung innovativer Lösungen und digitaler Instrumente durch humanitäre Organisationen auf, um die Wirksamkeit und Wirkung ihres Handelns zu steigern. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen und ethischen Datenmanagements im humanitären Kontext im Einklang mit dem Grundsatz der Schadensvermeidung, einschließlich in allen Fällen, in denen digitale Lösungen für humanitäre Hilfe genutzt werden.
7. Der Rat hebt hervor, dass lokale und nationale Akteure stärker unterstützt werden müssen, wobei ihr Wissen und ihre Erfahrung als Helfer, die vor, während und nach Notsituationen vor Ort tätig sind, anzuerkennen ist. Er weist erneut darauf hin, dass koordinierte Bedarfsermittlungen erforderlich sind, die sich auf die Kapazitäten dieser lokalen Akteure stützen. Der Rat ruft zu verstärkten Investitionen in lokale Nichtregierungsorganisationen auf, einschließlich in lokale von Frauen geführte Organisationen und Frauenrechtsorganisationen, sowie zur Förderung gerechter Vorgehensweisen im Hinblick auf Partnerschaften. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, nationale Reaktionsstrukturen, -netze und -institutionen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichtregierungsorganisationen, Glaubensgemeinschaften und wohlätige Organisationen – und ihre Partner bei jeder angemessenen Gelegenheit zu stärken. Ferner betont er die Bedeutung der Lokalisierungsagenda, um den Zugang der Menschen zu zeitnahen und angemessenen Dienstleistungen zu verbessern und so den Bedürfnissen der Bevölkerung in aufkommenden, anhaltenden und vergessenen Krisen gerecht zu werden.

8. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die Folgen des Klimawandels für humanitäre Maßnahmen zum Ausdruck, begrüßt die Arbeiten im Hinblick auf proaktive humanitäre Maßnahmen und ruft zur Ausweitung dieser Maßnahmen auf. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit einer Risikobewertung und -analyse als Grundlage für humanitäre Maßnahmen und zur konsequenten Ergänzung eines bedarfsoorientierten Ansatzes. Im Einklang mit der neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist die Stärkung von Klima- und Umweltmaßnahmen und -akteuren im Rahmen des Konzepts des Nexus von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden von entscheidender Bedeutung, um die Resilienz vulnerabler Gemeinschaften aufzubauen und zu stärken. Der Rat unterstützt nachdrücklich das in der Mitteilung dargelegte Ziel, die Reaktion auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung in die Gestaltung und Bereitstellung humanitärer Hilfe einzubeziehen, sowie die Zusage, die humanitären Partner bei der Verringerung ihres ökologischen Fußabdrucks zu unterstützen.
9. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit einer kohärenteren und wirksameren Durchführung und operativen Umsetzung des Konzepts des Nexus von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden. Er unterstreicht, dass die verschiedenen beteiligten Akteure koordiniert vorgehen müssen, wobei sie die humanitären Grundsätze bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe uneingeschränkt achten und in vollem Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Zielen handeln sollten. Dieser Ansatz zielt darauf ab, über kurzfristige Maßnahmen hinaus auf eine langfristige Entwicklung hinzuarbeiten und dauerhafte Lösungen zu fördern, mit denen die Ursachen von Konflikten und anhaltenden Krisen angegangen werden. Der Rat ruft zu gemeinsamen Analysen von Bedürfnissen und Schwachstellen sowie gegebenenfalls zu einer gemeinsamen Planung und Programmierung der eigenen Politik und Maßnahmen der EU auf. Der Rat bekräftigt die Bedeutung eines konfliktinsensiblen Ansatzes, damit die Außenhilfe Konflikte und Krisen nicht verschärft. Die Agenda der EU für die Weiterentwicklung des Nexus muss unter anderem auf den Erfahrungen und den Erkenntnissen aus ihren Nexus-Pilotländern aufbauen und diese verbreiten.

10. Der Rat begrüßt die Führungsrolle der Kommission bei der Einbeziehung von Bildung in Notsituationen, insbesondere für Mädchen, im Rahmen eines Konzepts des Nexus von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden. Der Rat bekraftigt seine Entschlossenheit, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen vom November 2018 verstärkt Mittel für inklusives lebenslanges Lernen und eine sichere, gleichberechtigte und hochwertige allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen in Not- und Krisensituationen bereitzustellen. Der Rat begrüßt ferner die Zusage der Kommission, weiterhin thematische Strategien in Bereichen wie Gesundheit, Schutzmaßnahmen, Geschlechtergleichstellung, Behinderungen, Nahrung und Ernährung – einschließlich Schulspeisungen – Unterkünfte, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (water, sanitation and hygiene – WASH), Katastrophenvorsorge und Risikominderung sowie Hilfemodalitäten zu entwickeln. Der Rat begrüßt ferner, dass psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung sowie Wohlbefinden in die Mitteilung aufgenommen wurden, und fordert alle humanitären Akteure der EU auf, diese Faktoren strukturell in ihre Planung und Programmierung einzubeziehen.
11. Der Rat bekraftigt, dass die Menschen im Mittelpunkt der humanitären Maßnahmen der EU stehen, und betont, dass er entschlossen ist, den Bedürfnissen der von Konflikten und humanitären Krisen betroffenen Personen gerecht zu werden und ihre Rechte und Würde zu schützen. Ein auf Menschen ausgerichteter Ansatz erfordert, dass bestimmte Gruppen, die erhöhten Risiken ausgesetzt sind – darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Vertriebene und Flüchtlinge – berücksichtigt werden. Der Rat betont, dass eine sinnvolle und aktive Beteiligung betroffener Personen an Entscheidungen, die sie betreffen, gefördert werden muss. Der Rat bekraftigt, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Menschen im Fall von Vertreibung zu unterstützen – unabhängig davon, ob diese auf natürliche oder von Menschen verursachte Ereignisse zurückzuführen ist. Der Rat hebt hervor, dass die internationale Gemeinschaft sich weiterhin mit den Ursachen der Vertreibung und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften befassen muss, mit dem Bestreben, das Schutz- und Hilfeangebot zu stärken und dauerhafte Lösungen zu ermöglichen.

12. Der Rat bekräftigt seine Zusage, den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen gerecht zu werden, ihre Rechte zu schützen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern; er fordert alle humanitären Akteure auf, diesem Aspekt – auch im Einklang mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit – bei ihren Maßnahmen Rechnung zu tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, den Schutzbedürfnissen von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen gerecht zu werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aktiv darauf hinzuarbeiten, dass Schutzbedürftigkeit und Risikoexposition verringert werden, unter anderem durch die Prävention von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Ausbeutung und schädlicher Praktiken und die Minderung ihrer Auswirkungen.
13. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, zu Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und zu Gesundheitsdiensten ist.

14. Der Rat begräftigt seine Entschlossenheit, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der EU auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat begräftigt, dass restriktive Maßnahmen der EU mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der EU uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von Ausnahmen für humanitäre Hilfe in die restriktiven Maßnahmen der EU, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme solcher Ausnahmen durch humanitäre Organisationen. Der Rat erkennt an, dass weitere praxisbezogene Unterstützung und/oder Orientierungshilfen für die humanitären Organisationen in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der verschiedenen Sanktionsregelungen der EU bereitgestellt werden müssen und dass der Dialog zwischen allen an humanitärer Hilfe beteiligten Parteien weiter gefördert werden muss. Der Rat wird, wann immer dies angemessen erscheint, die Einbeziehung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Grund für die Aufnahme in die Sanktionsregelungen der EU erwägen, sofern gewährleistet ist, dass dabei mögliche negative Auswirkungen auf humanitäre Maßnahmen vermieden werden.
15. Der Rat fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf der Grundlage des Konzepts „Team Europa“ zu verstärken, um gemeinsame und kohärente Ergebnisse und eine größere Wirkung sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die EU weiterhin ein führender Partner ist. In diesem Sinne begrüßt der Rat den Vorschlag, eine Kapazität für europäische humanitäre Hilfe zu entwickeln, um den Beitrag der EU zur Schließung von Lücken bei der humanitären Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs zu verstärken und so eine rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe in umfassender Abstimmung und ohne Überschneidungen mit bestehenden Mechanismen zu ermöglichen. Er fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einrichtung dieser Kapazität zu konsultieren und den Dialog mit den VN und einschlägigen humanitären Partnern sicherzustellen.
16. Der Rat unterstützt das Engagement der EU und ihre wesentliche Rolle im Bereich der humanitären Hilfe sowie den anhaltenden Dialog mit ihren Mitgliedstaaten und humanitären Partnern. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, ein Europäisches Forum für humanitäre Hilfe zu veranstalten, um eine hochrangige, strategische Diskussion über humanitäre Fragen und einen anhaltenden Dialog mit ihren wichtigsten Partnern im VN-System, internationalen Organisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Zivilgesellschaft und anderen Gebern zu fördern.